STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
UND FÜR DEMOKRATIE
EUROPA UND GLEICHSTELLUNG

Freistaat
SACHSEN

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/1102-LR

Dresden,
7. September 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Götz Dringenberg und Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/10537
Thema: Erreichbarkeit von Gerichten für Bürger

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Den Unterzeichner erreichten mehrere Bürgerbeschwerden, dass das Amtsgericht Riesa während der angegebenen Kontaktzeiten nur schwer erreichbar war oder lange Wartezeiten für Termine in Kauf genommen werden mussten. Teilweise vergingen mehrere Wochen, bis z.B. in der Rechtsantragstelle ein Termin vereinbart werden konnte. Die Erreichbarkeit der Gerichte muss aber auch ohne anwaltliche Vertretung während der Geschäftszeiten jederzeit gewährleistet sein."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu einer erschwerten Erreichbarkeit der Gerichte oder langen Wartezeiten für Termine seit dem 01.01.2022, sofern sich Bürger selbst an die Gerichte wendeten, bspw. an die Rechtsantragsstellen, in Nachlass- oder Sozialsachen?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behindertengerechter Zugang über Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung unter https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ

(Bitte aufschlüsseln nach den durchschnittlichen Wartezeiten für Termine in den einzelnen Gerichten mit den jeweiligen Standorten und angezeigten Bürgerbeschwerden wegen schlechter Erreichbarkeit)

Zur Beantwortung der Fragen wurden die Gerichte beteiligt, die wie folgt zugearbeitet haben:

Die durchschnittlichen Wartezeiten für Termine bzw. die Zahl von Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die Erreichbarkeit bzw. Terminvergabe werden bei den Gerichten statistisch nicht erfasst. Die Gerichte haben keine schriftlich angezeigten Beschwerden wegen schlechter Erreichbarkeit berichtet. Ergänzend kann mitgeteilt werden:

Für den **Landgerichtsbezirk Chemnitz** wurde berichtet, dass die Erreichbarkeit der Gerichte für Bürgerinnen und Bürger stets gewährleistet war.

Für das **Amtsgericht Chemnitz** wurde ergänzend berichtet, dass vom 1. Januar bis 30. Mai 2022 Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern – mit Ausnahme von Eilsachen – pandemiebedingt regelmäßig nur nach vorheriger telefonischer, elektronischer oder schriftlicher Terminabsprache erledigt wurden. Die Termine wurden unverzüglich bedarfs- und bürgerorientiert vergeben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Anliegen so zur beiderseitigen Zufriedenheit und insgesamt zügiger bearbeitet wurden, da Wartezeiten im Gericht entfielen und sich die Gerichtsmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter gezielt auf das konkrete Anliegen vorbereiten konnten.

Beim **Landgericht Dresden** kann sich das Personal der Rechtsantragstelle in der Regel sofort um Anliegen kümmern, spätestens am Folgetag. Die Apostillen-Geschäftsstelle nimmt regelmäßig nur schriftliche Anträge entgegen. Die Bearbeitungszeit beträgt hier durchschnittlich ein bis zwei Wochen, wobei davon allein die Wartezeit bis zum Eingang der Zahlungsanzeige gut eine Woche beträgt. In besonders eiligen Fällen wird auch die Möglichkeit eingeräumt, den Antrag beim Landgericht vorbeizubringen, die Kosten direkt zu bezahlen und auf die Erledigung zu warten, so dass es in diesen Fällen praktisch keine Wartezeiten gibt.

Beim **Amtsgericht Dippoldiswalde** ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der zentralen Einwahl erwünscht. Vor Ort ohne vorherige Terminvereinbarung erscheinende Bürgerinnen und Bürger werden jedoch nicht abgewiesen, vielmehr bemüht man sich um Klärung des Anliegens, ggfs. wird ein Folgetermin vereinbart. In Angelegenheiten der Rechtsantragsstelle und in Beratungshilfesachen erfolgt die Bearbeitung sofort, wenn die Rechtsuchenden im Gericht erscheinen. Bei Terminvereinbarungen kann meist dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger entsprochen werden. In der Nachlassabteilung kann wegen der aktuellen Belastungssituation nur mit Terminvergabe gearbeitet werden. Bei Erbscheinsverfahren erhalten die Bürgerinnen und Bürger einen Termin in zwei bis drei Wochen. Bei Erbausschlagungen wird der Termin innerhalb einer Woche vergeben, wobei zu diesem Zweck immer freie Termine vorgehalten werden. Es kann passieren, dass in Zeiten hohen Geschäftsanfalls eine telefonische Kontaktaufnahme nicht beim ersten Mal gelingt.

Beim **Amtsgericht Meißen** haben sich im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren die Wartezeiten auf Termine nicht geändert, wobei diese in den einzelnen Fachabteilungen wegen der spezifischen Materie, Umfang der vorzulegenden Unterlagen und sonstiger zu berücksichtigenden Gesichtspunkte von unterschiedlicher Dauer sind. Rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern kann in der Regel direkt bzw. sehr zeitnah geholfen werden; in Nachlasssachen wegen der angestiegenen Fallzahlen in Abhängigkeit von der Eilbedürftigkeit des Anliegens innerhalb von einer Woche bis maximal sechs Wochen.

Beim **Amtsgericht Dresden** können Bürgerinnen und Bürger bei der Rechtsantragsstelle telefonisch oder über ein Funktionspostfach per E-Mail in der Regel binnen einer Woche einen Termin abstimmen. Bei Vorsprachen ohne vorherige Terminabstimmung entscheidet das eingesetzte Personal, ob der Antrag sofort aufgenommen werden kann; in der Rechtsantragsstelle der Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzabteilung ist dies in der Regel möglich. Weil in der Nachlassabteilung der größte Andrang von persönlich vorsprechenden Rechtsuchenden herrscht, wird dort gelegentlich die telefonische Erreichbarkeit moniert; ansonsten sind aktuell keine Beschwerden über eine schlechte Erreichbarkeit der Rechtsantragsstelle bekannt.

Beim **Amtsgericht Pirna** sind auch durch die Zugangsbeschränkungen zum Amtsgericht keinerlei negative Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der Rechtsantragsstellen der Fachabteilungen bekannt. Nach wie vor können Termine für Antragstellungen – hier insbesondere beim Nachlassgericht – nach telefonischer Terminvereinbarung zeitnah (innerhalb von zwei Tagen bis zwei Wochen) vergeben werden.

Beim **Amtsgericht Riesa** werden Anträge oder Erklärungen von den Rechtspflegerinnen der jeweiligen Abteilung protokolliert, eine gesonderte Rechtsantragsstelle ist nicht eingerichtet. Konkrete Beschwerden sind nicht bekannt. Es ist allerdings zutreffend, dass Bürgerinnen und Bürger, die sich Ende des Jahres 2021/ 1. Quartal 2022 an das Amtsgericht Riesa – insbesondere in Nachlassangelegenheiten – gewandt haben, den Eindruck gewinnen konnten, dass das Amtsgericht Riesa nicht immer erreichbar ist. Dies lag zum einen an den bis Ende Mai 2022 geltenden pandemiebedingten Einschränkungen des Publikumsverkehrs, zum anderen an einer gerade in der Nachlassabteilung angespannten personellen Situation. Termine für Erbausschlagung, die Entgegennahme von Erbscheinsanträgen, die Verpflichtung der Nachlasspfleger und die Rücknahme von Verfügungen von Todes wegen wurden stets dergestalt vergeben, dass gerade bei Erbausschlagungen die Ausschlagungsfrist gewahrt wurde. Es wird versucht, die Termine zeitnah, zum Teil auch telefonisch, an die Beteiligten zu vergeben; Termine zur Entgegennahme von Erbscheinsanträgen werden durch die Übersendung von vorab auszufüllenden Formularen vorbereitet. Sobald die Erbfolge feststeht und alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, erfolgt die entsprechende Terminierung. Der Zeitraum zwischen Terminvergabe und dem Termin selbst beträgt ca. drei bis vier Wochen, um den Verfahrensbeteiligten so die Gelegenheit zu geben, sich auf die Beschaffung weiterer Unterlagen und die Organisation des Termins vorzubereiten. Die Erreichbarkeit des Amtsgerichts Riesa wurde gerichtsintern mit dem Ziel besprochen, den Verfahrensbeteiligten möglichst immer sofort eine zuständige Ansprechperson zu vermitteln.

Im **Landgerichtsbezirk Görlitz** sind die Abteilungen der Amtsgerichte zu den öffentlichen Sprechzeiten immer erreichbar. Für Bürgeranliegen und Rechtsanträge werden – orientiert an der Dringlichkeit des Anliegens – zeitnahe Termine meistens für den Folgetag bzw. die Folgetage vereinbart. Termine für Erbausschlagungen werden für den Folgetag bzw. unter Prüfung der Dauer der Ausschlagungsfrist zeitnah vereinbart.

Lediglich in den Nachlassabteilungen kam es vereinzelt zu einer erschwerten telefonischen Erreichbarkeit aufgrund des hohen Anfalls von Telefonaten und Terminen. Bürgeranliegen an das Landgericht werden unmittelbar aufgenommen.

Das **Amtsgericht Leipzig** teilt mit, dass auf dessen Internetseite die zentralen Telefonnummern des Haupthauses sowie der Außenstelle im Paunsdorf Center angegeben sind, über die Anrufende in die Fachabteilungen vermittelt werden. Für die häufig kontaktieren Abteilungen, wie Nachlass, Vereinsregister und Beratungshilfe, sind gesonderte Durchwahlnummern benannt.

In der Nachlassabteilung werden trotz hoher Geschäftsbelastung und angespannter Personalsituation Termine so vergeben, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden. Durch die Bearbeitung der zahlreichen Termine sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stark eingebunden, so dass zu Stoßzeiten die telefonische Erreichbarkeit vorübergehend erschwert sein kann. In der Rechtsantragstelle stehen zu den Geschäftszeiten des Gerichts immer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Bürgeranliegen zur Verfügung. Anträge und Erklärungen werden in aller Regel am Tag der Vorsprache aufgenommen. Sofern an einzelnen Tagen der Andrang so hoch ist, dass eine Aufnahme sämtlicher Anträge zeitlich nicht durchführbar ist, werden die Bürgerinnen und Bürger auf den nächsten Tag verwiesen; somit ist eine zeitnahe Bearbeitung des Anliegens sichergestellt. Gewaltschutzsachen werden sofort bearbeitet. Die Bearbeitung der Beratungshilfeverfahren erfolgt schriftlich. Hier werden die Anträge entgegengenommen und später entschieden. Sofern diesbezüglich eine besondere Dringlichkeit geltend gemacht wird, werden diese Anträge vorrangig bearbeitet. Terminvereinbarungen erfolgen auf unterschiedlichen Wegen. Diese Daten werden nicht strukturiert erfasst und insbesondere nicht gespeichert. Zu einer allgemein erschwerten Erreichbarkeit oder langen Wartezeiten seit dem 1. Januar 2022 liegen keine Erkenntnisse vor.

Beim **Amtsgericht Grimma** erfolgt in Zivil-, Vollstreckungs- und Beratungshilfeangelegenheiten im Rahmen der telefonischen Kontaktaufnahme eine Terminvereinbarung mit den Bürgerinnen und Bürgern, wobei deren Wünsche Berücksichtigung finden. In eiligen Angelegenheiten wird ein sofortiger Termin vergeben, ansonsten vergehen maximal drei Tage bis zu einem Termin. In Betreuungs- und Familienverfahren liegt die durchschnittliche Wartezeit für einen Termin zwischen wenigen Tagen und maximal

zwei Wochen. Termine in Nachlassangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von ein bis drei Wochen vergeben. Fristsachen, insbesondere die Aufnahme von Ausschlagungserklärungen, werden zeitnah und unter Berücksichtigung des Fristablaufs terminiert; hierbei wird auf einen gewissen Zeitpuffer für den Fall geachtet, dass der Termin durch die Bürgerin oder den Bürger nicht wahrgenommen werden kann. Im Grundbuchamt werden Bürgeranliegen während der Öffnungszeiten auch ohne vorherige Terminvereinbarung bearbeitet. Aufgrund der erhöhten Nachfragen zur Grundsteuererklärung kann es gegenwärtig zu einer telefonischen Nichterreichbarkeit des Grundbuchamtes kommen, da zwischenzeitlich die Gespräche auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt werden und die Leitungen zeitweise komplett belegt sind.

Die Erreichbarkeit des **Amtsgerichts Eilenburg** ist zu den Sprechzeiten telefonisch und seit Juni 2022 auch wieder persönlich gewährleistet. Sofern die zuständige Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter bei telefonischer Vermittlung nicht sofort erreichbar sind, wird durch die Vermittlungsstelle eine Telefonnotiz erstellt mit anschließendem Rückruf durch die Bearbeiterin bzw. den Bearbeiter. Termine in Fristsachen werden in Zivil-, Beratungshilfe- und Einzelzwangsvollstreckungssachen am selben Tag bzw. am Folgetag vergeben. In Nachlasssachen werden Termine innerhalb der Erbausschlagungsfrist vergeben. Die Beurkundung eines Erbscheinsantrages wird innerhalb einer Frist von zwei bis sechs Wochen terminiert. In Grundbuchsachen können Anliegen auch ohne Termin vorgebracht werden. Termine für speziellere Fragen werden grundsätzlich innerhalb einer Woche vergeben.

Beim **Amtsgericht Borna** können in der Rechtsantragstelle Termine regelmäßig noch am Tag der Anfrage realisiert werden, spätestens jedoch am Folgetag. In der Nachlassabteilung werden die Termine für Erbausschlagungen so realisiert, dass die Ausschlagungsfrist eingehalten werden kann. Für andere Termine muss man durchschnittlich zwei Wochen warten. Die übrigen Abteilungen berichten ebenfalls von durchschnittlichen Wartezeiten von zwei bis drei Wochen. Das Gericht ist grundsätzlich immer telefonisch erreichbar.

Beim **Amtsgericht Torgau** können die Rechtsantragstellen während der Servicezeiten immer aufgesucht werden, zur besseren Koordinierung und Vermeidung von Wartezeiten vorzugsweise nach vorheriger telefonischer Anmeldung. Dies hat sich während der

Corona-Pandemie für alle Beteiligten bewährt, weshalb diese Verfahrensweise beibehalten werden soll. In Nachlassangelegenheiten suchen die Bürgerinnen und Bürger nach weitgehender Aufhebung der Zugangsbeschränkungen die Geschäftsstellen wieder vermehrt persönlich auf. Meist werden die Anliegen an die Geschäftsstelle aber nach wie vor – wie während der Pandemie erbeten – auf schriftlichem und telefonischem Wege vorgetragen und beantwortet. Beschwerden über die Erreichbarkeit der Nachlassgeschäftsstellen bzw. zur Terminvergabe sind nicht bekannt. Auf Grund der zurückliegenden erforderlichen Zugangsbeschränkungen und den massiv angestiegenen Eingängen auf Grund der Recherchen des Finanzamtes in Vorbereitung der Grundsteuerreform sind jedoch Rückstände bei der Terminierung vorhanden und waren – unabhängig von der personellen Besetzung – auch nicht zu vermeiden. In allen eilbedürftigen Verfahren werden Termine für einen Zeitpunkt in etwa zwei bis vier Wochen vergeben. In Fällen ohne besondere Dringlichkeit muss aktuell noch von einer Wartezeit von ca. vier Monaten ausgegangen werden.

Im **Landgericht Zwickau** werden Termine für die Rechtsantragstelle zeitnah ohne nennenswerte Wartezeiten vergeben.

Beim **Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal** ist die Erreichbarkeit des Gerichts für die Bürgerinnen und Bürger während der Geschäftszeiten jederzeit gewährleistet

Alle Abteilungen des **Amtsgerichts Auerbach** sind während der angegebenen Kontaktzeiten für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar und Termine können sofort vereinbart werden. Termine in Eilsachen werden durch die Rechtsantragstellen regelmäßig noch für den Tag der Anfrage vergeben. Sind Angelegenheiten nicht eilbedürftig, werden Termine in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Bürgerin bzw. des Bürgers durch die Rechtsantragstellen der Abteilungen zeitnah innerhalb der laufenden oder der Folgewoche vergeben. Sind Nachlasssachen (z. B. Verfahren zur Erteilung von Erbscheinen) terminreif, beträgt die Wartezeit bis zum Termin derzeit drei bis maximal vier Wochen. Termine für Erbausschlagungen werden in jedem Fall so vergeben, dass die Ausschlagungsfrist gewahrt wird.

Beim **Amtsgericht Zwickau** ist die Rechtsantragstelle im Jahr 2022 durchgehend einmal wöchentlich geöffnet, wobei an diesem Tag auch ohne vorherigen Termin Vorspra-

chen möglich waren. Telefonisch Anfragende wurden (soweit keine abschließende telefonische Beantwortung des Anliegens möglich war) in der Regel auf den Öffnungstag verwiesen, bei Eilbedürftigkeit wurden frühere Termine vergeben. Die Wartezeit betrug demzufolge maximal eine Woche. Beim Nachlassgericht liegen die Wartezeiten für die Entgegennahme bzw. Herausgabe von Testamenten bei durchschnittlich drei Wochen. Bei Ausschlagungsterminen erfolgt die Terminvergabe in Abhängigkeit vom Ablauf der Ausschlagungsfrist von sechs Wochen. Die Wartefrist betrug dabei zwei Tage bis fünf Wochen. Bei Erbscheinsterminen beträgt die durchschnittliche Wartezeit drei bis vier Monate, wobei die Wartezeiten je nach Bearbeitungsstand im jeweiligen Referat schwanken.

Beim **Amtsgericht Plauen** werden Eilanträge unverzüglich und entscheidungsfähige Anträge in Beratungshilfesachen zu den Öffnungszeiten aufgenommen. Darüber hinaus ist das Amtsgericht Plauen an jedem Werktag telefonisch erreichbar, um individuelle Termine zu vereinbaren. In Nachlasssachen werden die Termine unter Berücksichtigung des Arbeitsaufkommens und der Belange der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei Vorliegen aller Unterlagen im Schnitt zwei Wochen im Voraus vereinbart; für Ausschlagungen innerhalb der gesetzlichen Frist auch früher.

Die Rechtsantragsstelle des **Sächsischen Landessozialgerichts** kann täglich zu den Öffnungszeiten des Gerichts aufgesucht werden. Eine Voranmeldung ist erwünscht, aber nicht zwingend Voraussetzung für die Entgegennahme des Anliegens. Die Rechtsantragsstelle des Landessozialgerichts als Berufungsinstanz wird seit jeher in geringerem Umfang als bei den Sozialgerichten in Anspruch genommen. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern wegen schlechter Erreichbarkeit o. ä. sind nicht bekannt.

Zum **Sozialgericht Chemnitz** sind weder eine erschwerte Erreichbarkeit noch lange Wartezeiten bekannt. Es wird bei einer Terminanfrage für die Rechtsantragstelle stets nachgefragt, wann der Widerspruchsbescheid zugegangen bzw. wann dieser ergangen ist, um die Dringlichkeit zu prüfen. Sodann erfolgt die Terminvergabe in der Regel für denselben oder für den nächsten Tag. In nahezu allen Fällen erfolgt die Terminvergabe in der Woche, in der die Terminanfrage gestellt wird.

Das **Sozialgericht Dresden** war für Rechtsschutzbegehren – auch über die Rechtsantragsstelle – erreichbar. Eine Voranmeldung ist erwünscht. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern liegen nicht vor.

Die Rechtsantragstelle des **Sozialgerichts Leipzig** ist montags, dienstags und donnerstags geöffnet, die Terminvergabe erfolgt vorab telefonisch. Der Termin findet zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Bei einem eilbedürftigen Rechtsantrag wird ein Termin – unabhängig von den Öffnungszeiten der Rechtsantragstelle – am Tag der Anfrage vergeben.

Bei den Rechtsantragstellen der **Verwaltungsgerichte** kam es nicht zu Wartezeiten. Die Bürgerinnen und Bürger konnten und können während der Öffnungszeiten der Rechtsantragstellen bei den Verwaltungsgerichten Dresden und Leipzig ohne Terminvereinbarung Erklärungen zu Protokoll geben. Bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz werden Termine vergeben, längere Wartezeiten auf einen Termin in der Rechtsantragstelle gab es jedoch nicht.

Die **Arbeitsgerichte** berichten übereinstimmend, dass entweder Anliegen ohne vorherige Terminvereinbarungen zu den Öffnungszeiten der Rechtsantragstelle vorgebracht werden können oder telefonische Terminvereinbarungen mit maximalen Wartezeiten von drei Tagen erfolgen, wobei in Eilfällen regelmäßig auch ein sofortiger Termin angeboten wird. Lediglich die Rechtsantragstelle der Außenkammer Görlitz des Arbeitsgerichts Bautzen musste personalbedingt geschlossen werden. Weiterhin wird übereinstimmend berichtet, dass im maßgeblichen Zeitraum weder mündliche noch schriftliche Beschwerden über die Erreichbarkeit des Gerichts eingegangen seien.

Zum **Finanzgericht Leipzig** liegen keine Berichte über eine erschwerte Erreichbarkeit vor. Wartezeiten gibt es nicht.

Frage 2:

In welchem Umfang waren die Gerichte zum Stichtag 30.06.2022 personell besetzt und wie viele der dort tätigen Richter, Beamten und Angestellten haben Ihren Dienst auch tatsächlich ausgeübt? (Bitte nach einzelnen Gerichten und nach Bereichen aufschlüsseln [Richterstellen, Beamten- und Angestelltenstellen mit

jeweiligem Tätigkeitsgebiet, bspw. Geschäftsstellen, Rechtsantragsstellen usw.], Gründen der Nichtbesetzung, insbesondere wegen Krankheit [mit Angabe Dauer der Krankentage und Anzahl von Langzeitkranken], Elternzeit [Dauer und Anzahl] sowie Abordnungen [Dauer und Anzahl] und sonstigen Gründen nach absoluten Zahlen und prozentual)

Zur Beantwortung der Frage wird auf die anliegende Tabelle verwiesen,

Für jedes Gericht erfolgt entsprechend der Fragestellung eine Darstellung, die neben dem richterlichen Bereich die weiteren Laufbahnen jeweils getrennt nach Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten ausweist.

Hinsichtlich der abgeordneten Bediensteten wird darauf hingewiesen, dass diese in der tabellarischen Darstellung immer bei der Stammdienststelle erfasst sind, nicht jedoch bei der Beschäftigungsdienststelle. Angegeben ist hier die Anzahl der Bediensteten in Köpfen, die zum Stichtag 30. Juni 2022 vollständig oder teilweise (ggfs. auch nur als geringfügige Teilabordnungen bspw. für die Durchführung von Geschäftsprüfungen, die Mitarbeit in Personalvertretungsgremien und im Projekt E-Verfahrensakte) an andere Dienststellen abgeordnet waren. Aufgrund dieser Darstellung, die sich an der Fragestellung orientiert, lassen sich nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die tatsächliche Besetzungssituation der einzelnen Gerichte ziehen.

Der tabellarischen Darstellung ist weiter für jedes Gericht die Anzahl derjenigen Bediensteten zu entnehmen, die zum Stichtag aufgrund Krankheit und Elternzeit abwesend war.

Soweit eine prozentuale Angabe dazu erfolgen soll, „welche (Bedienstete) ihren Dienst auch tatsächlich ausgeübt haben", bezieht sich der ausgewiesene Prozentsatz auf das Verhältnis der in der jeweils oberen Spalte angegeben Gesamtzahl der am jeweiligen Gericht geführten Bediensteten zur Summe der am Stichtag wegen Krankheit oder Elternzeit nicht anwesenden Bediensteten. Die zum Stichtag abgeordneten Bediensteten wurden beim Prozentwert nicht berücksichtigt, da diese trotz ihrer Abordnung zum Stichtag ihren Dienst in der Justiz ausgeübt haben.

Im Übrigen ist eine weitergehende Beantwortung nicht möglich:

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt werden (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 19-I-97).

Die weiteren Kriterien der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst. Vielmehr müssten die weiteren abgefragten Inhalte einer Krankheits- und Elternzeitstatistik aufwendig, insbesondere händisch, durch die personalverwaltende Dienststelle recherchiert und aufbereitet werden (Dauer Krankheitstage/Abordnung/Elternzeit). Bei einem Personalbestand von ca. 4.440 Bediensteten und einem geschätzten Zeitaufwand von zehn Minuten je Fall, würde dies die Arbeitskraft einer Vollzeitkraft von mindestens 18 Wochen in Anspruch nehmen und wäre so innerhalb der Frist nur unter Einsatz mehrerer Bediensteter bei gleichzeitiger Freistellung von den Kernaufgaben der Gerichte möglich. Dies hätte zur Folge, dass die originären Aufgaben währenddessen durch die Bediensteten nicht wahrgenommen werden könnten.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Justiz andererseits wird, auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts, aus Gründen der Zumutbarkeit von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Frage 3:
In welchem Umfang kam es im Jahr 2021 und ersten Halbjahr 2022 in den Gerichten zu Überstunden und Personalengpässen aufgrund von Personalausfall und wie viele Überlastungsanzeigen wurden in den Gerichten im Jahr 2021 und ersten Halbjahr 2022 gestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Engpass/Anzeige, Gericht mit Standort und Umfang soweit vorliegend)

Frage 4:
In welcher Form und in welchem Zeitraum wurden die von den Bediensteten geleisteten Überstunden im Jahr 2021 und ersten Halbjahr 2022 abgebaut/ausgezahlt und wie häufig konnten Bedienstete in diesem Zeitraum wegen Personalmangels nicht von der Möglichkeit einer geplanten oder gewünschten Fortbildung oder anderen Maßnahme Gebrauch machen? (Bitte aufschlüsseln nach Gericht und Einteilung „Überstunde nicht abgebaut", „Freizeitausgleich" und „Geldausgleich")

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unterfallen keiner Arbeitszeiterfassung, so dass in diesen Bereichen keine Überstunden angegeben werden können.

Zur Beantwortung im Übrigen sei vorangestellt, dass nur Überstunden erfasst wurden, die der Definition des § 7 Abs. 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie des § 95 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) entsprechen, d. h. dass reine Mehrarbeit nicht darunterfällt. Weiter wird der Begriff der Überstunden vor dem Hintergrund der in den Gerichten allgemein geltenden Arbeitszeitmodelle der gleitenden Arbeitszeit in Verbindung mit einem laufenden Arbeitszeitkonto dahin ausgelegt, dass als Überstunden nur die Arbeitsstunden zu verstehen sind, die im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit nicht innerhalb des jeweiligen Abrechnungszeitraum abgebaut wurden. Die Frage nach „Personalengpässe aufgrund von Personalausfall" sowie danach, „wie häufig konnten Bedienstete wegen Personalmangels nicht von der Möglichkeit einer geplanten oder gewünschten Fortbildung oder anderen behördlichen Maßnahmen Gebrauch machen", können nicht solide beantwortet werden, da die Begriffe zum einen zu unbestimmt sind und diese Daten daher auch nicht erfasst werden. Aus diesem Grund ist auch eine umfassende Nacherhebung nicht möglich. Soweit die Gerichte im Rahmen der Abfrage dort bekannte Einzelfälle berichteten, sind dies nachfolgend dargestellt.

Dienststelle	Jahr	Erläuterung
Oberverwaltungsgericht	2021	43 Überstunden durch Freizeitausgleich ausgeglichen
Amtsgericht Leipzig	2021	neun geplante Fortbildungen abgesagt
Amtsgericht Leipzig	2022	vier geplante Fortbildungen abgesagt
Landgericht Zwickau	2022	eine Fortbildung nicht angemeldet
Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal	2022	zwei noch nicht abgebaute Überstunden
Amtsgericht Hoyerswerda	2021	eine Überstunde in Freizeitausgleich abgebaut
Amtsgericht Hoyerswerda	2022	eine Überstunde in Freizeitausgleich abgebaut

Bei den übrigen Dienststellen wurde die Teilnahme an Fortbildungen unabhängig von der Personalausstattung geprüft und bei dienstlicher Erforderlichkeit stets genehmigt.

Die Anzahl der mitgeteilten Überlastungsanzeigen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Der Begriff „Überlastungsanzeige" ist gesetzlich nicht normiert. Die sich aus den §§ 33f. Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bzw. § 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und §§ 15, 16 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ergebende Anzeigepflicht einer Beamtin / eines Beamten oder Angestellten, darauf aufmerksam zu machen, dass eine ordnungsgemäße Pflicht-/Aufgabenerfüllung nicht möglich ist oder er daran gehindert ist, seiner Dienstpflicht nachzukommen, ist daher Grundlage der Beantwortung der Frage.

Dienststelle	2021	erstes Halbjahr 2022
Finanzgericht Leipzig	1	2
Sozialgericht Chemnitz		1
Sozialgericht Dresden	1	4
Landesarbeitsgericht		2
Oberlandesgericht Dresden	1	1
Landgericht Chemnitz		1
Landgericht Dresden		1
Landgericht Leipzig	2	
Landgericht Görlitz	4	2
Amtsgericht Dresden	2	1
Amtsgericht Görlitz	1	
Amtsgericht Leipzig	5	2
Amtsgericht Chemnitz	1	1
Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal		1
Amtsgericht Torgau		2
Amtsgericht Grimma	5	
Amtsgericht Hoyerswerda		2
Amtsgericht Zwickau	1	
Amtsgericht Kamenz	5	

Mit freundlichen Grüßen

Katja Meier

Anlage
tabellarische Übersicht zu Frage 2

30.06.2022	OLG Dresden	LG Chemnitz	LG Dresden	LG Görlitz	LG Leipzig	LG Zwickau	AG Aue-Bad Schlema	AG Auerbach	AG Bautzen	AG Borna	AG Chemnitz	AG Dippoldiswalde	AG Döbeln	AG Dresden	AG Ellenburg	AG Freiberg	AG Görlitz	AG Grimma	AG Hohenstein-Ernstthal	AG Hoyerswerda	AG Kamenz	AG Leipzig	AG Marienberg	AG Meißen	AG Pirna	AG Plauen	AG Riesa	AG Torgau	AG Weißwasser	AG Zittau	AG Zwickau	FG Leipzig	SG Chemnitz	SG Dresden	SG Leipzig	SächsLSG	VG Chemnitz	VG Dresden	VG Leipzig	SächsOVG	ArbG Bautzen	ArbG Chemnitz	ArbG Dresden	ArbG Leipzig	ArbG Zwickau	SächsLAG
Richter	84	48	69	27	76	22	12	9	13	11	36	11	16	66	12	9	11	13	10	6	9	82	9	13	12	12	11	10	5	9	22	21	27	38	27	36	24	31	28	21	5	5	8	10	4	5
davon																																															
-krank	3	0	6	1	4	2	0	0	0	0	3	1	0	3	1	0	0	1	1	0	0	8	1	2	1	0	0	0	0	2	1	0	2	2	1	0	1	2	2	2	0	0	0	3	1	1
-abgeordnet	7	4	4	1	6	1	0	0	1	1	1	0	2	1	1	0	1	4	0	2	1	6	0	2	1	1	1	3	0	0	2	0	3	1	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	0
-in Elternzeit	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0
Prozentsatz der Richter in Krankheit/ Elternzeit	3,6%	2,1%	10,1%	3,7%	6,6%	9,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	11,1%	9,1%	0,0%	7,6%	8,3%	0,0%	0,0%	7,7%	10,0%	0,0%	0,0%	9,8%	11,1%	15,4%	8,3%	0,0%	9,1%	0,0%	0,0%	22,2%	9,1%	0,0%	7,4%	5,3%	11,1%	0,0%	4,2%	6,5%	17,9%	9,5%	0,0%	0,0%	0,0%	30,0%	25,0%	20,0%

Anlage zur Kleinen Anfrage, Drs.-Nr: 7/10537, Frage 2

30.06.2022	**OLG Dresden**	**LG Dresden**	**LG Leipzig**	**LG Zwickau**	**AG Dresden**	**SächsLSG**
sonstiger höherer Dienst	2	1	1	1	1	1
davon Beamte	2	1	1	1	1	1
davon						
-krank	0	0	0	0	0	0
-abgeordnet	0	0	0	0	0	0
-in Elternzeit	0	0	0	0	0	0
Prozentsatz der Beamten in Krankheit/ Elternzeit	0%	0%	0%	0%	0%	0%
davon Angestellte	0	0	0	0	0	0
davon						
-krank						
-abgeordnet						
-in Elternzeit						
Prozentsatz der Angestellten in Krankheit/ Elternzeit	-	-	-	-	-	-

Prozentsatz des gesamten shD in Krankheit/ Elternzeit	0%	0%	0%	0%	0%	0%

30.06.2022	FG Leipzig	SG Chemnitz	SG Dresden	SG Leipzig	SächsLSG	VG Chemnitz	VG Dresden	VG Leipzig	SächsOVG	ArbG Bautzen	ArbG Chemnitz	ArbG Dresden	ArbG Leipzig	ArbG Zwickau	SächsLAG	OLG Dresden	AG Chemnitz	AG Dresden	AG Leipzig	LG Chemnitz	LG Dresden	LG Görlitz	LG Leipzig	LG Zwickau	AG Aue-Bad Schlema	AG Döbeln	AG Freiberg	AG Marienberg	AG Dippoldiswalde	AG Meißen	AG Pirna	AG Riesa	AG Bautzen	AG Görlitz	AG Hoyerswerda	AG Kamenz	AG Weißwasser	AG Zittau	AG Borna	AG Eilenburg	AG Grimma	AG Torgau	AG Auerbach	AG Hohenstein-E.	AG Plauen	AG Zwickau
gehobener Dienst	4	10	12	7	6	3	6	3	3	2	3	3	4	2	3	64	57	86	101	12	14	11	13	8	21	23	13	14	12	17	13	11	29	13	8	12	9	15	18	13	18	11	12	15	17	33
davon Beamte	4	9	12	7	4	2	6	3	3	2	3	3	4	2	2	60	57	83	99	11	13	10	13	8	21	22	13	14	12	16	12	11	29	11	8	12	9	14	18	13	18	11	12	14	17	31
davon																																														
-krank	0	2	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	3	3	6	9	1	1	1	3	0	2	4	1	2	0	3	0	0	2	0	0	0	0	1	1	0	1	2	0	1	0	1
-abgeordnet	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	6	3	11	12	0	1	1	4	2	1	0	1	1	0	3	0	0	2	2	2	0	3	0	1	0	1	2	0	1	1	3
-in Elternzeit	0	1	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Prozentsatz der Beamten in Krankheit/ Elternzeit	0,0%	33,3%	8,3%	0,0%	25,0%	0,0%	33,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	33,3%	0,0%	50,0%	0,0%	8,3%	5,3%	8,4%	9,1%	18,2%	7,7%	20,0%	23,1%	0,0%	9,5%	22,7%	7,7%	14,3%	8,3%	18,8%	0,0%	9,1%	6,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	7,1%	5,6%	0,0%	11,1%	18,2%	0,0%	7,1%	0,0%	3,2%
davon Angestellte	0	1	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	4	0	3	2	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	2
davon																																														
-krank	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-abgeordnet	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-in Elternzeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Prozentsatz der Angestellten in Krankheit/ Elternzeit	-	0,0%	-	-	0,0%	0,0%	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0%	0,0%	-	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-	-	-	0,0%	-	-	-	0,0%	0,0%	-	-	0,0%	-	-	-	0,0%	-	-	-	-	-	0,0%	-	0,0%
Prozentsatz des gesamten gD in Krankheit/ Elternzeit	0,0%	30,0%	8,3%	0,0%	16,7%	0,0%	33,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	33,3%	0,0%	50,0%	33,3%	7,8%	5,3%	8,1%	8,9%	16,7%	7,1%	18,2%	23,1%	0,0%	9,5%	21,7%	7,7%	14,3%	8,3%	17,6%	0,0%	9,1%	6,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	6,7%	5,6%	0,0%	11,1%	18,2%	0,0%	6,7%	0,0%	3,0%

Anlage zur Kleinen Anfrage, Drs.-Nr.: 7/10537, zu Frage 2

30.06.2022	LG Chemnitz	LG Dresden	LG Görlitz	LG Leipzig	LG Zwickau
gehobener sozialer Dienst	24	31	18	31	17
davon Beamte	0	0	0	0	0
davon					
-krank					
-abgeordnet					
-in Elternzeit					
Prozentsatz der Beamten in Krankheit/ Elternzeit	-	-	-	-	-
davon Angestellte	24	31	18	31	17
davon					
-krank	0	1	2	3	0
-abgeordnet	0	1	0	0	0
-in Elternzeit	0	0	0	1	0
Prozentsatz der Angestellten in Krankheit/ Elternzeit	0,0%	3,2%	11,1%	12,9%	0,0%

Prozentsatz des gesamten gsD in Krankheit/ Elternzeit	0,0%	3,2%	11,1%	12,9%	0,0%

30.06.2022	FG Leipzig	SG Chemnitz	SG Dresden	SG Leipzig	SächsLSG	VG Chemnitz	VG Dresden	VG Leipzig	SächsOVG	ArbG Bautzen	ArbG Chemnitz	ArbG Dresden	ArbG Leipzig	ArbG Zwickau	SächsLAG	OLG Dresden	AG Chemnitz	AG Dresden	AG Leipzig	LG Chemnitz	LG Dresden	LG Görlitz	LG Leipzig	LG Zwickau	AG Aue-Bad Schlema	AG Döbeln	AG Freiberg	AG Marienberg	AG Dippoldiswalde	AG Meißen	AG Pirna	AG Riesa	AG Bautzen	AG Görlitz	AG Hoyerswerda	AG Kamenz	AG Weißwasser	AG Zittau	AG Borna	AG Eilenburg	AG Grimma	AG Torgau	AG Auerbach	AG Hohenstein-E.	AG Plauen	AG Zwickau
mittlerer Dienst	14	44	54	37	34	16	25	21	16	6	6	11	14	7	8	80	114	174	206	49	77	34	65	25	41	42	27	28	27	34	30	24	44	33	17	24	19	29	36	31	30	25	27	31	38	71
davon Beamte	4	12	21	12	10	3	7	3	5	2	1	2	3	3	1	47	57	76	92	26	42	16	22	15	22	23	18	16	11	16	14	15	28	15	11	11	9	11	21	14	15	14	8	14	21	32
davon																																															
-krank	0	0	3	1	1	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	3	7	6	9	1	2	0	0	1	5	2	4	3	0	2	0	1	5	3	1	0	1	2	1	2	4	1	1	2	0	3
-abgeordnet	0	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	2	0	2	1	2	1	0	0	1	0	2	0	0	0	1	2	0	4	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1
-in Elternzeit	0	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	3	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	1	0	1	1
Prozentsatz der Beamten in Krankheit/ Elternzeit	0,0%	8,3%	19,0%	16,7%	10,0%	0,0%	14,3%	0,0%	40,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	10,6%	17,5%	7,9%	10,9%	7,7%	4,8%	0,0%	0,0%	6,7%	27,3%	8,7%	22,2%	18,8%	0,0%	12,5%	0,0%	6,7%	17,9%	20,0%	9,1%	0,0%	11,1%	18,2%	9,5%	21,4%	26,7%	7,1%	25,0%	14,3%	4,8%	12,5%
davon Angestellte	10	32	33	27	23	13	18	18	11	4	5	9	11	4	7	33	51	98	114	23	35	18	43	10	19	19	9	12	14	18	16	9	11	18	6	13	10	18	15	17	15	11	19	17	17	39
davon																																														
-krank	3	3	3	4	6	1	0	1	1	0	2	0	1	0	0	1	7	12	8	2	3	3	3	1	0	3	1	2	1	1	0	1	1	3	0	2	1	2	0	1	0	2	1	2	0	4
-abgeordnet	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	4	0	2	0	0	0	1	2	2	2	0	0	0	0	1	1	1	0	1	0	0	0	0	1	0	1	2	0	1	1	3
-in Elternzeit	0	2	1	0	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Prozentsatz der Angestellten in Krankheit/ Elternzeit	30,0%	15,6%	12,1%	14,8%	30,4%	15,4%	5,6%	5,6%	9,1%	0,0%	40,0%	11,1%	9,1%	0,0%	0,0%	3,0%	13,7%	13,3%	7,9%	13,0%	11,4%	16,7%	7,0%	20,0%	0,0%	15,8%	11,1%	16,7%	7,1%	5,6%	0,0%	11,1%	9,1%	16,7%	0,0%	15,4%	10,0%	11,1%	0,0%	5,9%	0,0%	18,2%	5,3%	11,8%	0,0%	10,3%
Prozentsatz des gesamten mD in Krankheit/ Elternzeit	21,4%	13,6%	14,8%	16,2%	23,5%	12,5%	8,0%	4,8%	18,8%	16,7%	33,3%	9,1%	7,1%	0,0%	0,0%	7,5%	14,9%	10,9%	9,2%	10,2%	7,8%	8,8%	4,6%	12,0%	14,6%	11,9%	18,5%	17,9%	3,7%	8,8%	0,0%	8,3%	13,6%	18,2%	5,9%	8,3%	10,5%	13,8%	5,6%	12,9%	13,3%	12,0%	11,1%	12,9%	2,6%	11,3%

30.06.2022	FG Leipzig	SG Chemnitz	SG Dresden	SG Leipzig	SächsLSG	VG Chemnitz	VG Dresden	VG Leipzig	SächsOVG	ArbG Bautzen	ArbG Chemnitz	ArbG Dresden	ArbG Leipzig	ArbG Zwickau	SächsLAG	OLG Dresden	AG Chemnitz	AG Dresden	AG Leipzig	LG Chemnitz	LG Dresden	LG Görlitz	LG Leipzig	LG Zwickau	AG Aue-Bad Schlema	AG Döbeln	AG Freiberg	AG Marienberg	AG Dippoldiswalde	AG Meißen	AG Pirna	AG Riesa	AG Bautzen	AG Görlitz	AG Hoyerswerda	AG Kamenz	AG Weißwasser	AG Zittau	AG Borna	AG Eilenburg	AG Grimma	AG Torgau	AG Auerbach	AG Hohenstein-E.	AG Plauen	AG Zwickau
einfacher Dienst	1	6	18	7	5	3	0	4	3	0	4	0	2	0	0	22	0	0	35	45	71	32	39	27	7	6	4	3	3	6	5	3	0	0	3	3	3	6	4	4	4	5	4	4	5	0
davon Beamte	1	5	12	2	3	2	0	1	1		2		1			11	0	0	28	39	47	24	27	22	5	3	3	2	2	3	4	1		0	1	2	3	4	4	2	3	3	4	4	5	0
davon																																														
-krank	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	3	0	0	4	2	6	4	3	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0
-abgeordnet	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
-in Elternzeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Prozentsatz der Beamten in Krankheit/ Elternzeit	0,0%	0,0%	8,3%	0,0%	33,3%	50,0%	-	0,0%	0,0%	-	50,0%	-	0,0%	-	-	27,3%	-	-	17,9%	5,1%	12,8%	16,7%	11,1%	18,2%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-	-	0,0%	0,0%	0,0%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	33,3%	0,0%	25,0%	0,0%	-
davon Angestellte	0	1	6	5	2	1	0	3	2	0	2	0	1	0	0	11	0	0	7	6	24	8	12	5	2	3	1	1	1	3	1	2	0	0	2	1	0	2	0	2	1	2	0	0	0	0
davon																																														
-krank	0	0	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	2	2	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-abgeordnet	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-in Elternzeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Prozentsatz der Angestellten in Krankheit/ Elternzeit	-	0,0%	33,3%	60,0%	0,0%	0,0%	-	0,0%	0,0%	-	0,0%	-	100,0%	-	-	0,0%	-	-	14,3%	0,0%	4,2%	0,0%	16,7%	40,0%	0,0%	33,3%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%	0,0%	-	-	0,0%	0,0%	-	0,0%	-	0,0%	0,0%	0,0%	-	-	-	-
Prozentsatz des gesamten eD in Krankheit/ Elternzeit	0,0%	0,0%	16,7%	42,9%	20,0%	33,3%	-	0,0%	0,0%	-	25,0%	-	50,0%	-	-	13,6%	-	-	17,1%	4,4%	9,9%	12,5%	12,8%	22,2%	14,3%	16,7%	0,0%	0,0%	33,3%	0,0%	20,0%	0,0%	-	-	0,0%	0,0%	0,0%	16,7%	0,0%	0,0%	0,0%	20,0%	0,0%	25,0%	0,0%	-